

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro (Elftes Euro-Einführungsgesetz)

A. Zielsetzung

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen in soldatenversorgungsrechtlichen und anderen Vorschriften enthaltene DM-Beträge auf Euro umgestellt werden.

B. Lösung

Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften von Deutschen Mark auf Euro im Wege der Glättung, bei der durchgehend eine Aufrundung durch Neufestsetzung auf volle 1 oder 10 Euro vorgenommen wird. Die in Euro angegebenen neuen Beträge weichen nicht mehr als nötig von dem DM-Wert ab.

C. Alternativen

Keine. Die Neufestsetzungen erfolgen in Anlehnung an vorgesehene Glättungen im Bereich des Beamtenversorgungsrechts.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Infolge der Glättung entstehen nur geringe, im Einzelnen nicht quantifizierbare Mehrkosten für den Bund, die aber nicht Anlass zu höheren Haushaltsansätzen geben.

Fristablauf: 16.02.01

2. Vollzugsaufwand

Über die Kosten der Umstellung von DM auf Euro hinaus entsteht durch dieses Gesetz kein gesonderter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Angesichts des geringen Umfangs der entstehenden Mehrkosten sind Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

05.01.01

V - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro (Elftes Euro-Einführungsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. Januar 2001

022 (231) - 372 38 - So 50/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro
(Elftes Euro-Einführungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.



**Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung
soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro
(Elftes Euro-Einführungsgesetz)
Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „viertausendachthundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 455 Euro“ ersetzt.
3. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „achttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 091 Euro“ ersetzt.
4. In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 557 Euro“ ersetzt.
5. In § 46 Abs. 6 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
6. In § 49 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
7. In § 53 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
8. § 63 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „76 700 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „38 350 Euro“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 wird die Angabe „siebenunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „19 175 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „achtzehntausendsiebenhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 587 Euro“ ersetzt.

9. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „76 700 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „38 350 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „siebenunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „19 175 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „achtzehntausendsiebenhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 587 Euro“ ersetzt.

10. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.534 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „153,40 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung

In § 2 Nr. 7 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 2000 (BGBl. I S. 127), wird die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

In § 50 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl I S. 1665), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe "zehn Deutsche Mark" durch die Angabe "6 Euro" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

In § 35 Abs. 8 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl I S. 2811), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl I, S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter "in Höhe von 5.000 Deutsche Mark" durch die Wörter ",dessen Höhe den Vorschriften für wehrpflichtige Soldaten entspricht" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen

§ 6a der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1997 (BGBl I S. 2453), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. April 1999 (BGBl I S. 804) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe "25 Deutsche Mark" durch die Angabe "13 Euro" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe "400 Deutsche Mark" durch die Angabe "210 Euro" ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit dem 1. Januar 1999 ist der Euro die alleinige Währung in den EU-Mitgliedstaaten, die ihn einführen. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der EU-Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt worden (Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 – Abl. EG Nr. L 359 S. 1). Der Kurs zur DM lautet: 1 Euro = 1,95583 DM.

Zum 1. Januar 2002 erfolgt die rechtliche Umstellung auf den Euro einschließlich der Unter-einheit Cent. Eine förmliche Änderung der betroffenen Rechtsvorschriften ist hierfür nicht erforderlich. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, tritt der Euro an die Stelle der nationalen Währungseinheiten. In sämtlichen Rechtsakten gelten dann die Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro auf der Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses. Rechtsänderungen sind jedoch erforderlich, wenn eine „Glättung“ von Euro-Beträgen vorgenommen wird.

Mit dem Gesetz sollen soldatenversorgungsrechtliche und andere Vorschriften durch „Glättung“ auf Euro umgestellt werden, wobei die in Euro ausgedrückten neuen Beträge nicht mehr als nötig von den DM-Beträgen abweichen.

Bei centgenauer Umrechnung von DM-Beträgen in Euro träten an die Stelle bisher „runder“ DM-Signalsbeträge „krumme“ Euro-Beträge, wodurch der Umgang mit der neuen Währung erschwert würde. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Ausgestaltung, besseren Handhabbarkeit und leichteren Orientierung im Rechtsverkehr sind daher Lösungen vorzuziehen, durch die Euro-Beträge mit Dezimalstellen vermieden werden.

Die im Soldatenversorgungsrecht vorgesehenen „Glättungen“ orientieren sich an den im Beamtenversorgungsrecht vorgesehenen Änderungen. Es handelt sich überwiegend um Beträge mit Signalwirkung. Dies gilt auch hinsichtlich der Änderung der Wehrdisziplinarordnung, des Zivildienstgesetzes und der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen.

B. Kosten

Infolge der vorgesehenen Glättungen entstehen geringe, im Einzelnen nicht quantifizierbare Mehrkosten, die aber nicht Anlass zu höheren Haushaltsansätzen geben.

C. Gesetzesfolgenabschätzung und Preiswirkungsklausel

Kosten für die Wirtschaft und Auswirkungen auf soziale Sicherungssysteme, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 26a SVG)

Die Hinzuverdienstgrenze für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Höhe von 630 Deutsche Mark wird auf 325 Euro umgestellt. Dies entspricht der in Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (z.B. § 8 SGB IV) vorgesehenen Glättung.

Zu Nummer 2 (§ 30 SVG)

Glättung des höchstmöglichen jährlichen Teilbetrages des Ruhegehaltes, an dessen Stelle eine beantragte Kapitalabfindung treten darf.

Zu Nummer 3 (§ 38 SVG)

Glättung zu Gunsten der Empfänger eines einmaligen Ausgleichs bei Altersgrenzen.

Zu Nummer 4 (§ 41 SVG)

Glättung zu Gunsten der Empfänger von Sterbegeld.

Zu Nummer 5 (§ 46 SVG)

Durch die Umstellung wird der Betrag für das Absehen von einer Auszahlung bis zu einer Höhe von 5 Deutsche Mark auf 5 Euro festgesetzt. Es handelt sich um die erste Anpassung seit Einführung der Regelung durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994.

Zu Nummer 6 (§ 49 SVG)

Durch die Umstellung wird der Betrag für das Absehen von einer Rückforderung bis zu einer Höhe von 5 Deutsche Mark auf 5 Euro festgesetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 53 SVG)

Mit dieser Regelung wird die Hinzuverdienstgrenze bei Versorgungsbezug wegen Dienstunfähigkeit in Höhe von 630 Deutsche Mark auf 325 Euro umgestellt. Vgl. im Übrigen Begründung zu Nummer 1.

Zu den Nummern 8 und 9

Glättung zu Gunsten der Empfänger dieser einmaligen Zahlung unter Berücksichtigung der Abstufungsmöglichkeiten für Entschädigungsbeträge an Hinterbliebene. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an die im Beamtenversorgungsrecht vorgesehenen Umrechnungen.

Zu Nummer 10

Glättung zu Gunsten der Empfänger des einmaligen Betrages.

Zu Artikel 2 (Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)

Glättung zu Gunsten der Empfänger des einmaligen Ausgleichs.

Zu Artikel 3 (Änderung der Wehrdisziplinarverordnung)

Glättung zu Gunsten der Empfänger des Ausgleichs.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Anpassung an die entsprechende Bestimmung des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen)

Glättung zu Gunsten der Empfängerrinnen des Zuschusses.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift enthält die übliche Klausel, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro (Elftes Euro-Einführungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.